

Uebersicht (Resumé) geben, kann der Präsident, wenn er solches für nothwendig erachtet, auch ohne den Präsidentenstuhl zu verlassen. Beides wird für eine Theilnahme an der Debatte nicht angesehen**).

Was das Resumé des Präsidenten anlangt, so geht der darauf bezügliche Vorschlag nicht von der Deputation in ihrer Gesamtheit, sondern nur von ihrer Majorität aus. Es hat die letztere nämlich durch denselben einestheils an die zeitherige Praxis in unsern Kammern sich anschließen wollen, andernteils diese Praxis in Berücksichtigung der eigenthümlichen Zusammensetzung der zweiten Kammer nicht aufheben zu dürfen geglaubt, obschon ihr die Bedenken nicht unbekannt sind, welche man dem Reassumtionsrechte des Präsidenten entgegenzustellen pflegt.

Anderer Meinung ist der mitunterzeichnete Berichterstatter, indem er der allgemeinen constitutionellen Regel, nach welcher das Resumé des Präsidenten als Theilnehmer an der Debatte angesehen und also dem erstern gleichfalls nicht gestattet wird, eben jetzt, wo es sich um die Feststellung definitiver Vorschriften handelt, ein Uebergewicht vor der zeitherigen Praxis einräumen zu müssen glaubt. Fast keine Geschäftsordnung einer constitutionellen Kammer gestattet dem Präsidenten das Reassumtionsrecht am Schlusse der Debatte zu, kein einziger Schriftsteller, der diesen Gegenstand behandelt hat, spricht sich dafür aus, alle machen vielmehr auf die Bedenken aufmerksam, welche ein solches Recht des Präsidenten in seinem Gefolge hat oder haben kann**). Nur in Württemberg scheint eine der unserigen ähnliche Praxis zu bestehen, obschon die Geschäftsordnung dies nicht direct ausspricht. Es war daher auch in dem im Jahre 1827 von dem Abgeordneten Hoffacker erstatteten Commissionsberichte über die damals noch provisorische Geschäftsordnung für den §. 45 der letztern folgende Fassung vorgeschlagen worden:

„Der Präsident etc. Er nimmt an der Debatte so weit Theil, als es zu Erfüllung jener Pflicht nothwendig ist. Er darf jedoch den Inhalt der Berathung nicht vor der Abstimmung zusammenstellen (reassumiren). Will er

*) cf. Règlement pour la chambre des députés §. 23. „Le Président ne peut prendre la parole dans un débat, que pour présenter l'état de la question et y ramener. S'il veut discuter, il quitte le fauteuil et ne peut le reprendre, qu'après que la discussion sur la question est terminée.“ — Geschäftsordnung für die zweite Kammer in Baden §. 35. „Wenn der Präsident der Kammer eine Rede halten oder an den Discussionen Antheil nehmen will, so verläßt er den Präsidentenstuhl, und kann denselben in Hinsicht der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache definitiv erledigt ist. In solchen Fällen versieht der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.“ — Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten in Württemberg §. 45. „Der Präsident ordnet den Gang der Verhandlung und leitet die Berathung und Abstimmung (Verfassungsurkunde §. 165). Er nimmt an der Debatte so weit Theil, als es zu Erfüllung jener Pflicht nöthig ist. Will derselbe als Abgeordneter an der Verhandlung Theil nehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl und kann denselben, hinsichtlich der Verhandlung über diesen Gegenstand, so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache definitiv erledigt ist. In solchen Fällen versieht der Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.“

***) cf. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Th. I. S. 604 not. 16. — Mittermaier in dem Artikel über „landständische Geschäftsordnung“ im Staatslexicon von Rotteck und Welker Bd. VI. S. 616. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in Württemberg v. J. 1827 Heft III. S. 762 flg. Protocoll XXI. vom 26. April 1827. — St. Dumont, Tactik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeverfassungen von Seremias Ben- tham S. 54, 165, 204 und 239.

seine Meinung über den Gegenstand der Berathung entwickeln (äußern) und eben damit als Abgeordneter etc.“

so wie denn auch an dem schon angeführten Orte Mohl ganz dagegen sich erklärt.

Nach der Meinung des Berichterstatters würde daher, wenn man das Reassumiren der Berathung Seiten des Präsidenten nach Anleitung des eben angezogenen Commissionsberichts nicht geradezu untersagen will, der von der Deputation oben vorgeschlagene §. 23 b. mindestens

mit den Worten: „die Abstimmung kann der Präsident vornehmen“, sich schließen müssen.

Der Deputationsvorschlag geht dann immer noch weiter, als andere Geschäftsordnungen, indem er dem Präsidenten gestattet, nach geschlossener Debatte wenigstens die Abstimmung zu leiten. Dieses zuzugestehen, hat aber die Deputation um deswillen kein Bedenken gehabt, weil, wenn der Präsident einmal auch als solcher im Allgemeinen mit stimmt, wie bei uns der Fall ist, kein Grund vorzuliegen schien, ihm auch die Leitung des Stimmens zu überlassen, zumal, da er bei uns zuletzt stimmt und sonach seine Stimmgebung, wenn man wegen des möglichen Einflusses dieser Stimme in selbiger eine Gefahr erblicken wollte, diese bei uns nicht vorhanden sein möchte, nicht gerechnet, daß, hat er einmal mit discutirt, die Art und Weise seiner Abstimmung ja ohnehin schon präsumirt werden kann.

Um schließlich noch der Erklärung der Herren Regierungskommissarien zu gedenken, so sind dieselben dem vorgeschlagenen Zusatzparagraphen nicht eigentlich entgegengetreten. Nur das haben sie als ein Bedenken dagegen geltend gemacht, daß es der Präsident solchenfalls in seiner Gewalt habe, so oft er wolle, den Vicepräsidenten von der Discussion auszuschließen. Da jedoch ein Mitglied einmal die Leitung haben muß und für die Discussion verloren geht, das Wort des Vicepräsidenten auch durch das gewiß eben so wichtige des Präsidenten ersetzt wird und etwaiger Mißbrauch Seiten des Letztern nicht vermuthet werden kann, so hat die Deputation hierin einen Grund nicht erblicken können, ihren Vorschlag aufzugeben, der eben weiter nichts ist, als die zeitherige Praxis und die allgemeine Regel aller constitutionellen Staaten in eine ausdrückliche Bestimmung der künftigen Geschäftsordnung einzuwickeln.

Präsident Braun: Ich schlage vor, daß die Berathung zunächst über §. 23 der Vorlage geschehen möge.

Staatsminister v. Falkenstein: Da auf diese Weise die Discussion getrennt werden soll, und jetzt von dem Zusatzparagraphen 23 b. abgesehen wird, die Regierung aber bei §. 23 nichts zu erinnern findet, so behalte ich mir das Wort vor.

Präsident Braun: Wünscht Jemand über §. 23 der Vorlage und die Vorschläge, welche die Deputation dabei gemacht hat, zu sprechen? Die Deputation schlägt einige Redactionsveränderungen vor, und ich frage die Kammer: ob sie §. 23 mit diesen Redactionsveränderungen annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Nunmehr würde die Berathung auf §. 23 b. übergehen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich wollte in dieser Be-